

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Johannes Kraft (CDU)

vom 10. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. August 2022)

zum Thema:

Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes

und **Antwort** vom 25. August 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. September 2022)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Johannes Kraft (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12888
vom 10. August 2022
über Sondernutzung des öffentlichen Straßenlandes

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher die Bezirksämter von Berlin um Stellungnahmen gebeten, die der Beantwortung zu Grunde gelegt beziehungsweise an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben werden.

Frage 1:

In welchen Berliner Bezirken ist eine gastronomische Nutzung der Gehwegunterstreifen auch nach Ablauf der coronabedingten Sonderregelungen weiterhin genehmigungsfähig? Wie ist die Genehmigungspraxis in den Bezirken? (Bitte jeweils einzeln angeben.)

Antwort zu 1:

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf antwortet wie folgt:

„Im Bezirk Charlottenburg-Wilmersdorf ist die Nutzung des Gehwegunterstreifens für die Außengastronomie bei Erfüllung der festgelegten Kriterien (insbesondere Einhaltung der vorgegebenen Abstände und Durchgangsbreiten) aktuell grundsätzlich möglich, da die coronabedingten Sonderregelungen für die Straßenlandsondernutzung bis Ende 2022 verlängert wurden.“

Die Genehmigung der Sondernutzungen erfolgt unter Berücksichtigung des bezirklichen Sondernutzungskonzepts 2015. Dieses ist ebenso wie die bis Ende 2022 verlängerten Corona-Sonderregelungen dem Internetauftritt des Ordnungsamtes zu entnehmen:

<https://www.berlin.de/ba-charlottenburg-wilmersdorf/verwaltung/aemter/ordnung/artikel.296507.php>."

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg antwortet wie folgt:

„Eine gastronomische Nutzung im Gehwegunterstreifenbereich ist im Bezirk Friedrichshain-Kreuzberg seit jeher genehmigungsfähig, wenn die hierfür geltenden Prüfkriterien des Sondernutzungskonzepts im Einzelfall eingehalten werden. Coronabedingte Sonderregelungen bezüglich von Gehwegunterstreifennutzungen gibt und gab es nicht.“

Das Bezirksamt Lichtenberg antwortet wie folgt:

„Die Nutzung des Gehwegunterstreifens ist grundsätzlich zwar möglich, wird jedoch im spezifischen Einzelfall aufgrund besonderer Umstände als Einzelfall genehmigt. Dies gilt auch für Zeiträume nach der Pandemie.“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf antwortet wie folgt:

„Im Bezirk Marzahn-Hellersdorf wurden bis zum heutigen Datum keine Anträge auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 46 der Straßenverkehrsordnung (StVO) in Verbindung mit § 13 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) zum Herausstellen von Tischen und Stühlen auf Gehwegunterstreifen eingereicht. Dementsprechend wurden keine Genehmigungen zur gastronomischen Nutzung der Gehwegunterstreifen erteilt.“

Das Bezirksamt Mitte antwortet wie folgt:

„Schankvorgärten im Gehwegunterstreifen werden nur in begründeten Einzelfällen erlaubt, wenn zum Beispiel der Unterstreifen deutlich überdimensioniert ist und ein Mindestabstand zum Bordstein (zum Beispiel Schrammbordmaß) eingehalten werden kann.“

Das Bezirksamt Pankow antwortet wie folgt:

„In Pankow werden keine Gehwegunterstreifennutzungen genehmigt.“

Das Bezirksamt Reinickendorf antwortet wie folgt:

„Mit der Drucksache 0554/XXI hat die Bezirksverordnetenversammlung Reinickendorf beschlossen, Sondergenehmigungen für erweiterte Schankvorgärten für die Gastronomie in Reinickendorf zu verlängern. Von daher werden wie im Jahre 2021 auch weiterhin zusätzliche Flächen, wie zum Beispiel Gehwegunterstreifen für die Außengastronomie zur Verfügung gestellt, wobei die entsprechenden Genehmigungen bis zum 31.12.2022 befristet sind.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf antwortet wie folgt:

„Die Genehmigungsfähigkeit der gastronomischen Nutzung von Gehwegbereichen wird einzelfallbezogen geprüft und beschieden. Eine allgemeine Genehmigungspraxis lässt sich daraus nicht ableiten. Die Vorgaben der Straßenverkehrsordnung sowie des Mobilitätsgesetzes müssen jeweils eingehalten werden.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg antwortet wie folgt:

„Eine Nutzung des Gehwegunterstreifens ist nicht genehmigungsfähig.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick antwortet wie folgt:

„Seitens des bezirklichen Straßen- und Grünflächenamtes ist es geplant, in vereinzelt Fällen weiterhin Gehwegunterstreifennutzungen bis Ende 2022 zuzulassen. Hierzu erfolgen Einzelfallprüfungen zum gewünschten Standort.“

Frage 2:

Erstreckt sich diese Sondernutzungsgenehmigung auch auf Gehwegvorstreckungen? Wenn ja, welche Bezirke praktizieren dies?

Antwort zu 2:

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf antwortet wie folgt:

„Die Nutzung von Gehwegvorstreckungen ist in Charlottenburg-Wilmersdorf unabhängig von den Corona-Sonderregelungen möglich, sofern die in Nr. 7 des Sondernutzungskonzepts 2015 genannten Kriterien erfüllt werden können.“

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg antwortet wie folgt:

„Die genannten Prüfkriterien besagen hier eindeutig: Eine Erlaubnis zur Sondernutzung auf Gehwegvorstreckungen, das heißt auf unter anderem zur Querung von Fahrbahnen hergestellten, baulich vorgezogenen Teilen von Gehwegen wird nicht erteilt.“

Das Bezirksamt Lichtenberg antwortet wie folgt:

„Gehwegvorstreckungen haben in der Regel eine verkehrliche Funktion, welche im Zuge einer gastronomischen Nutzung zumindest eingeschränkt wird. Auch liegen regelmäßig nicht tolerable Einschränkungen für Menschen mit Beeinträchtigungen vor, sodass eine Genehmigung nur im Einzelfall stattfindet. Lichtenberg hat eine solche Sondernutzung genehmigt.“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf antwortet wie folgt:

„Entfällt.“

Das Bezirksamt Mitte antwortet wie folgt:

„Gehwegvorstreckungen dienen in der Regel der Querungshilfe der zu Fuß Gehenden und sind daher aus verkehrlichen Gründen von Sondernutzungen freizuhalten.“

Das Bezirksamt Pankow antwortet wie folgt:

„Nein.“

Das Bezirksamt Reinickendorf antwortet wie folgt:

„Gehwegvorstreckungen werden zur besseren Erkennbarkeit von querungswilligen Fußgängern baulich hergestellt. Von daher scheiden diese Flächen als Schankvorgartenflächen aus Verkehrssicherheitsgründen grundsätzlich aus.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf antwortet wie folgt:

„Nein, Gehwegvorstreckungen erfüllen einen speziellen Zweck zur Sicherheit der zu Fuß Gehenden. In diesem Bereich sind keine gastronomischen Nutzungen genehmigungsfähig.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg antwortet wie folgt:

„Nein, auch die Nutzung von Gehwegvorstreckungen ist grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick antwortet wie folgt:

„Nein.“

Frage 3:

Aufgrund welcher gesetzlichen Grundlage erfolgt die Genehmigung oder Versagung solcher Genehmigungen?

Antwort zu 3:

Die Erteilung bzw. die Versagung der für die Inanspruchnahme des Gehwegunterstreifens regelmäßig erforderlichen straßenverkehrsbehördlichen Ausnahmegenehmigung erfolgt nach § 46 StVO in Verbindung mit §§ 11 und 13 BerlStrG.

Frage 4:

Welche Auflagen werden in den Bezirken für diese Sondernutzungen erteilt? (Bitte jeweils einzeln für die Bezirke angeben.)

Antwort zu 4:

Das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf antwortet wie folgt:

„Die Ausnahmegenehmigungen für die Nutzung von sogenannten Gehwegunterstreifen im Zuge der Corona-Erleichterungen für Zwecke der Außengastronomie enthalten folgende Einschränkungen und Auflagen:

Einschränkung:

Im Unterstreifen dürfen lediglich Tische und Stühle aufgestellt werden. Das Aufstellen sonstiger Gegenstände wie Stelltafeln, Blumenkübeln, Sonnenschirmen und vergleichbarer Gegenstände ist untersagt.

Auflagen:

1. Das Original der Genehmigung ist vor Ort bereitzuhalten und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.
2. Das der Genehmigung beigefügte zweite Exemplar (Anlage 4) des Planausschnitts (mit Dienststempel) ist an einer der Fensterscheiben des Betriebes gut sichtbar und lesbar auszuhängen.
3. Bei der Aufstellung der Tische und Stühle ist zwischen der Nutzfläche im Oberstreifen und der Nutzfläche im Unterstreifen eine ungehinderte Bewegungsfläche für Fußgänger von 2,20 m freizuhalten (derzeit reduziertes Grundmaß für den Fußverkehr von 1,80 m zuzüglich der zu ergänzenden seitlichen Sicherheitsräume).
4. Im Unterstreifen ist jederzeit ein Schrammbordmaß von 0,50 m zur Fahrbahn zu gewährleisten. Darüber hinaus ist zu anliegenden, parallel zum Gehweg verlaufenden Parkplätzen, ein Schrammbordmaß von mindestens 0,80 m zu berücksichtigen. Bei Schräg- oder Senkrechtparkstreifen, ist aufgrund des Fahrzeugüberhangs mindestens ein Sicherheitsabstand von 1,25 m zur Fahrbahn einzuhalten.
5. Sofern im Unterstreifen ein Radweg verläuft, ist zu diesem jederzeit ein Sicherheitsabstand von 0,50 m zu gewährleisten.
6. Sofern im Unterstreifen ein Parkscheinautomat vorhanden ist, ist eine ungehinderte Zugangsmöglichkeit zu dem Parkscheinautomaten freizuhalten. Die freizuhaltende Fläche um den Parkscheinautomaten muss 1,00 m nach allen Seiten betragen.
7. Um eine ungehinderte Passierbarkeit für Gehwegnutzende, insbesondere einen ungehinderten Fußgängerverkehr, zu gewährleisten, ist das Aufstellen der Stühle mit der Rückenlehne zur Lauffläche/Bewegungsfläche des Gehwegs und /oder zur Fahrbahn verboten. Daher ist das Aufstellen der Stühle in der vorab genannten Weise und das Sitzen der Gäste mit dem Rücken zum Fußgängerverkehr und /oder zur Fahrbahn zu unterbinden.
8. Die Aufstellung, das Aufhängen oder die Anbringung im öffentlichen Raum (hierzu gehört auch der Luftraum) von zusätzlichen Gegenständen, wie z.B. sogenannte Heizpilze, Heizstrahler, Fackeln/offenes Feuer, frei stehende Markisen, Einhausungen (mit Ausnahme von vollständig durchsichtigen seitlichen, an eine Markise angehängten

Windschutzteilen aus flexiblem Material), Zelten, überdimensionierte Dekorationsartikel (z.B. Statuen, Eistüten zu Werbezwecken), Rankgitter, Zäune, Trennwände, Absperrgitter, Bodenbeläge, Podeste, Speisekartenaufsteller beleuchtet oder unbeleuchtet (ausgenommen die klassischen Werbetafeln, die im Anliegergebrauch aufgestellt werden können), Servicepoints bzw. -anrichten und vergleichbare Möblierungen sind nicht zulässig und auch nicht genehmigungsfähig.

9. Überdimensioniert sind Dekorationsartikel dann, wenn sie die Abmessungen von 0,50 m x 0,50 m x 1,00 m (Breite/Tiefe/Höhe) bzw. einen Durchmesser von 0,60 m und eine Höhe von 1,00 m überschreiten.
10. Die Aufstellung von elektrisch betriebenen Werbetafeln, Airtubes, Eistruhen, Kühlschränke und sonstigen mit Strom betriebenen Gegenständen ist verboten.
11. Die Aufstellung von Sitzmöbeln oder anderen zulässigen Gegenständen in geschlossener Aufstellweise, um z.B. eine Abgrenzung des Schankvorgartens zum weiteren öffentlichen Straßenland herbeizuführen, ist nicht zulässig, da der provisorische Charakter des Schankvorgartens damit verloren geht.
12. Sollte die Nutzung des Schankvorgartens aus betrieblichen Gründen oder witterungsbedingt nicht möglich sein, ist das Mobiliar vom Straßenland zu entfernen, da die Lagerung von Gegenständen nicht genehmigt und somit nicht zulässig ist.
13. Das Eintreiben oder Eingraben von Pfählen, Rohren usw. in den Bürgersteig zur Abgrenzung oder für andere Zwecke sowie das Errichten von Aufbauten (Podesten usw.) zur Befestigung der Anlage ist verboten.“

Das Bezirksamt Friedrichshain-Kreuzberg antwortet wie folgt:

„Das bezirkliche Sondernutzungskonzept schreibt für Gehwegunterstreifennutzungen Folgendes vor: Die Nutzung des Gehwegunterstreifens darf auch in baulich nicht veränderten verkehrsberuhigten Bereichen sowohl bei Querparken als auch bei Parken rechts am Fahrbahnrand erst mindestens 1,0 m vom Fahrbahnrand entfernt beginnen. Im Unterstreifen müssen ausreichende Lücken verbleiben, die Zufußgehende das Queren ermöglichen.“

Das Bezirksamt Lichtenberg antwortet wie folgt:

„Der Auflagenkatalog wird spezifisch auf die jeweilige Genehmigung abgestimmt und kann nicht pauschalisiert angegeben werden.“

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf antwortet wie folgt:

„Entfällt.“

Das Bezirksamt Mitte antwortet wie folgt:

„Es werden keine gesonderten Nebenbestimmungen erlassen. Im Rahmen der Antragsbearbeitung werden Genehmigungsvoraussetzungen wie Schrammbordmaß oder Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs geprüft.“

Nebenbestimmungen:

1. Pfosten, Anker oder Ähnliche eventuell vorgesehene Aufbauten dürfen nicht eingegraben werden.
2. Kabelschächte, Hydranten, Schieberkästen, Einsteigeschächte, Baumscheiben und so weiter müssen jederzeit frei zugänglich bleiben und dürfen nicht bedeckt werden. Laternen, Bäume, Feuermelder und dergleichen sind gegeben falls durch Ummantelungen zu schützen.
3. Gehwege und Fußgängerzonen dürfen mit Kraftfahrzeugen nicht befahren werden. Feuerwehzufahrten sind freizuhalten.
4. Der Gehweg ist in seiner Gesamtbreite als auch dem Umfang der Sondernutzung angemessenen Breite, mindestens jedoch 1,60 m für den Fußgängerverkehr freizuhalten.
5. Veränderungen sowie das Auftragen von Farbe an der Straßenbefestigung oder an den Straßenmöbeln sind unzulässig.
6. Die Straßenrinne ist in etwa 30 cm Breite für den ungehinderten Abfluss des Regenwassers freizuhalten.
7. Während der Dunkelheit und bei Nebel ist für ausreichende Beleuchtung zu sorgen.
8. Soweit erforderlich ist die Nutzungsfläche von Schnee- und Eisglätte zu befreien.
9. Die Bestimmungen des Landesimmissionsschutzgesetzes Berlin vom 5. Dezember 2005 (GVBl. S. 735), berichtigt am 13. Januar 2006 (GVBl. S. 42), geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2010 (GVBl. S. 38) sind einzuhalten.
10. Sonnenschirme sind im Rahmen dieser Genehmigung innerhalb der Schankvorgartenfläche zugelassen. Die Füße der Schirme dürfen nicht über die genehmigte Fläche hinausragen. Schirme, die über die genehmigte Fläche hinausragen müssen eine Mindesthöhe von 2,40 m haben. Sie dürfen nicht über die Fahrbahn ragen.
11. Eine vorzeitige Beendigung der Sondernutzung ist schriftlich bei mir anzuzeigen.
12. Die Aufstellung von Stell- oder Werbetafeln innerhalb des Schankvorgartens ist mit dieser Ausnahmegenehmigung abgedeckt. Es dürfen Blumenkübel bis zu einer Größe von 60 cm Durchmesser aufgestellt werden, wenn sie nicht zur Einfriedung des Schankvorgartens dienen.
14. Der beiliegende Aushang ist gemeinsam mit dem ebenfalls beiliegenden Lageplan an der Eingangstür oder unmittelbar daneben, in einer Höhe von 1,40 m bis 1,80 m anzubringen, so dass sie von außen jederzeit gut erkennbar sind.

Hinweis: Grundsätzlich ist nur das Herausstellen von Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen, Werbetafeln und Pflanzkübeln innerhalb der genehmigten Fläche und unter den in diesen Nebenbestimmungen weiterhin genannten Bedingungen durch diese Genehmigung erfasst. Andere Gegenstände dürfen nicht auf dem öffentlichen Straßenland aufgestellt werden. Insbesondere ist das Verlegen von Teppichen, Matten, vergleichbarer Auslegware und Ähnlichem nicht zulässig. Ausnahmen hiervon müssen ausdrücklich auf Seite 1 dieses Bescheides genannt sein.“

Das Bezirksamt Pankow antwortet wie folgt:

„In Pankow werden keine entsprechenden Unterstreifennutzungen erlaubt.“

Das Bezirksamt Reinickendorf antwortet wie folgt:

„Jede Ausnahmegenehmigung wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt. Darüber hinaus enthält jeder Bescheid

- Allgemeine Nebenbestimmungen und Hinweise:

1. Diese Ausnahmegenehmigung gilt nur für den Inhaber, sie ist personenbezogen und nicht übertragbar.
2. Das Original der Ausnahmegenehmigung ist vor Ort bereitzuhalten und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.
3. Durch diese Ausnahmegenehmigung werden andere Bestimmungen nicht berührt.
4. Die Ausnahmegenehmigung wird auf Gefahr des Genehmigungsinhabers erteilt. Ansprüche irgendwelcher Art gegen das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin oder das Land Berlin können aus dieser Ausnahmegenehmigung nicht hergeleitet werden.
5. Der Genehmigungsinhaber haftet für sämtliche Schäden und Ersatzansprüche, auch Dritten gegenüber, die als Folge der Nutzung dieser Ausnahmegenehmigung angesehen werden und hat das Land Berlin von allen derartigen Verbindlichkeiten zu befreien.
6. Verschmutzungen durch die Maßnahme dürfen nicht eintreten beziehungsweise sind vom Genehmigungsinhaber unverzüglich nach dem Entstehen zu beseitigen.
7. Sollten Schäden an den Straßenlandflächen oder am Straßenmobiliar bereits vorhanden sein, sind sie im Einvernehmen mit dem Ordnungsamt Reinickendorf vor Inanspruchnahme des Straßenlandes festzustellen. Geschieht das nicht, so entfällt der Einwand, dass die Schäden bereits vorhanden waren. Sollten Schäden an der Straßenbefestigung während der Sondernutzung oder bis zur abschließenden Kontrolle des genutzten Straßenlandes durch das zuständige Ordnungsamt entstehen, gelten diese als durch Sie verursacht. Die Schäden werden von einer zugelassenen Straßenbaufirma auf Veranlassung des zuständigen Ordnungsamtes auf Ihre Kosten beseitigt (§ 15 BerlStrG).
8. Für alle Schäden am Straßenkörper und an Bestandteilen der Straße sowie für alle Körper-, Sach- und Vermögensschäden Dritter, die durch den Ein- beziehungsweise Aufbau, das Vorhandensein oder den Ein- beziehungsweise Abbau der Maßnahme entstehen, haftet der Genehmigungsinhaber ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden dem Land Berlin gegenüber und hat für alle Ansprüche Dritter gegen das Land Berlin einzutreten und das Land Berlin davon in vollem Umfang freizustellen. Durch die Inanspruchnahme der Ausnahmegenehmigung entstandene Schäden am Straßenland wird das Land Berlin auf Kosten des Genehmigungsinhabers beseitigen.
9. Die Schnee-, Eisglätte- und Schneeglättebekämpfung von der zur Sondernutzung zur Verfügung gestellten Straßenlandfläche bis zu den von den Berliner Straßenreinigungsbetrieben zu räumenden Flächen obliegt dem Genehmigungsinhaber. Schnee- und Eisglätte sind unverzüglich zu bekämpfen. Der Genehmigungsinhaber haftet für alle Ansprüche und Schäden jeglicher Art aus einer nicht ordnungsgemäßen Schnee-, Eisglätte- und Schneeglättebekämpfung.

10. Sofern im Interesse der öffentlichen Leitungsbetriebe oder von Straßenbaumaßnahmen eine Inanspruchnahme der überlassenen Teilfläche notwendig werden sollte, ist diese in dem Umfang, wie es von der bauausführenden Stelle verlangt wird, für die Dauer der Arbeiten ohne Anspruch auf Entschädigung unverzüglich frei zu machen.
11. Neben dieser Ausnahmegenehmigung ist zur Nutzung auch noch die Erlaubnis nach dem Gaststättengesetz erforderlich, sofern die Fläche noch nicht von der erteilten Gaststättenerlaubnis erfasst ist. Wenden Sie sich dazu bitte an das zuständige Gewerbeamt.

- Auflagen nach der Straßenverkehrsordnung

1. Der Genehmigungsinhaber hat jederzeit dafür zu sorgen, dass es nicht zu erheblichen, nicht mehr vertretbaren Verkehrsbeeinträchtigungen kommen kann. Bei Verkehrsstörungen ist der Standplatz unaufgefordert unverzüglich zu räumen. Gleiches gilt, wenn zuständige Personen dazu auffordern.
2. Überdachungen dürfen den Verkehr nicht beeinträchtigen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2 m über dem Gehweg, im Bereich von Radwegen von mindestens 2,20 m aufweisen.
3. Der Fußgängerverkehr darf nicht behindert werden.
4. Hauseingänge und Grundstückszufahrten sind freizuhalten.

Auflagen nach dem Berliner Straßengesetz

1. Der Schankvorgarten darf die oben genannten Ausmaße nicht überschreiten. Er darf über die Lokalfront nicht hinausragen. Die Anlage muss so hergestellt und unterhalten werden, dass sie sich dem Straßenbild anpasst. Insbesondere muss eine Beeinträchtigung angrenzender Grundstücke und benachbarter Geschäftsinhaber unterbleiben.
2. Pfosten, Anker oder Ähnliches eventuell vorgesehener Aufbauten dürfen nicht eingegraben werden.
3. Kabelschächte, Hydranten, Schieberkästen, Einsteigeschächte, Baumscheiben und so weiter müssen jederzeit zugänglich bleiben und dürfen nicht bedeckt werden. Laternen, Bäume, Feuermelder und dergleichen sind gegebenenfalls durch Ummantelungen zu schützen.
4. Gehwege dürfen mit Kraftfahrzeugen nicht befahren werden, Fußgängerzonen nur innerhalb der angegebenen Lieferzeiten für den Auf- und Abbau, jedoch nur mit Transportfahrzeugen bis zu 7,5 t und einer maximalen Länge von 6 m. Feuerwehzufahrten sind freizuhalten. Veränderungen sowie das Auftragen von Farbe an der Straßenbefestigung oder an den Straßenmöbeln sind unzulässig.
5. Sofern der Einsatz von Tonwiedergabegeräten beabsichtigt ist, ist eine Ausnahmezulassung bei dem zuständigen Ordnungs- und Gewerbeamt des Bezirksamtes Reinickendorf zu beantragen.
6. Die Zufahrten zu den Grundstücken sind freizuhalten.
7. Kabel und andere Versorgungsleitungen sind so zu verlegen, dass eine Unfallgefahr ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht in Bäume gehängt werden.

8. Die Ableitung von Schmutzwasser in die Regenkanalisation, Schächte oder Straßenabläufe ist grundsätzlich unzulässig.
9. Die Aufstellung von Stell- oder Werbetafeln außerhalb der genehmigten Aufstellfläche, das Einhausen herausgestellter Tische und Stühle (beispielsweise mit Planen) und die Aufstellung beziehungsweise die Nutzung von Heizgeräten ist nicht gestattet.
10. Sofern Tische und Stühle über einen längeren Zeitraum (zum Beispiel in den Wintermonaten November bis Februar) nicht genutzt werden, sind sie vom öffentlichen Straßenland zu entfernen.“

Das Bezirksamt Steglitz-Zehlendorf antwortet wie folgt:

„Folgende Nebenbestimmungen werden üblicherweise Bestandteil der Genehmigung:

1. Pfosten, Anker oder Ähnliches dürfen nicht eingegraben und eventuell vorgesehene Aufbauten (Zelte, Podeste und Ähnliches) nicht aufgebaut beziehungsweise aufgestellt werden.
2. Kabelschächte, Hydranten, Schieberkästen, Einsteigeschächte, Baumscheiben und Ähnliches müssen jederzeit zugänglich bleiben und dürfen nicht bedeckt werden.
3. Gehwege und Fußgängerzonen dürfen mit Kraftfahrzeugen nicht befahren werden.
4. Feuerwehrezufahrten sind freizuhalten.
5. Veränderungen sowie das Auftragen von Farbe an der Straßenbefestigung oder an den Straßenmöbeln sind unzulässig.
6. Die Straßenrinne ist in ca. 30 cm Breite für den ungehinderten Abfluss des Regenwassers freizuhalten.
7. Während der Dunkelheit und bei Nebel ist für ausreichende Beleuchtung zu sorgen.
8. Soweit erforderlich, ist die Nutzungsfläche von Schnee- und Eisglätte zu befreien.
9. Das Herausstellen von sperrigen Gegenständen (Kühlschränke, Waschmaschinen und Ähnliches ist unzulässig).
10. Altfette, Öle, Speisereste und Ähnliches dürfen nicht in die Kanalisation, Regenabläufe, Toiletten oder ähnliche Abflüsse geschüttet werden.
11. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nicht ordnungsgemäße Entsorgung von Altfetten und Altfritieröl, zum Beispiel in einen Regenablauf, einen Straftatbestand nach § 326 Absatz 1 Nummer 3 Strafgesetzbuch (StGB) darstellt, der mit Geldbußen in erheblicher Höhe oder gar mit Freiheitsstrafen geahndet werden kann.
12. Ein Zuwiderhandeln gegen die Nebenbestimmungen führt zum sofortigen Widerruf der Erlaubnis.“

Das Bezirksamt Tempelhof-Schöneberg antwortet wie folgt:

„Fehlanzeige, siehe Antworten zu Fragen 1 und 2.“

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick antwortet wie folgt:

„Allgemeine Nebenbestimmungen nichttechnische Sondernutzung

1. Die Ausnahmegenehmigung wird auf Gefahr des Genehmigungsinhabers erteilt. Ansprüche irgendwelcher Art gegen das Land Berlin können aus dieser Ausnahmegenehmigung nicht hergeleitet werden.
2. Der Inhaber der Ausnahmegenehmigung haftet für sämtliche Schäden und Ersatzansprüche, auch Dritten gegenüber, die auf die Inanspruchnahme der Ausnahmeregelung zurückzuführen sind. Der Genehmigungsinhaber haftet dem Land Berlin ebenso für Schäden am Straßenkörper und an den Bestandteilen der Straße, die durch den Ein- beziehungsweise Aufbau, das Vorhandensein oder den Aus- und Abbau der Maßnahme entstehen. Das Land Berlin ist von allen Schadenersatzansprüchen (Personen- und Sachschäden und daraus resultierenden Folgeschäden) freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit dieser Genehmigung erheben.
3. Die Ausnahmegenehmigung darf nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Anspruch genommen werden.
4. Verschmutzungen der genutzten Verkehrsflächen durch die Maßnahme dürfen nicht eintreten beziehungsweise sind vom Genehmigungsinhaber unverzüglich nach dem Entstehen zu beseitigen.
5. Kabelschächte, Hydranten, Schieberkästen, Einsteigeschächte, Baumscheiben und so weiter müssen jederzeit zugänglich bleiben.
6. Weisungen von zuständigen Dienstkräften (beispielsweise Vollzugskräfte der Berliner Polizei) ist Folge zu leisten, auch wenn sie dieser Ausnahmegenehmigung entgegenstehen.
7. Das Original dieser Ausnahmegenehmigung ist vor Ort bereitzuhalten und zuständigen Personen (beispielsweise Polizei oder Ordnungsamt) auf Verlangen auszuhändigen.
8. Die Genehmigung wird unbeschadet der Rechte Dritter sowie anderer Bestimmungen erteilt und ist nicht übertragbar.
9. Die Nichteinhaltung der Nebenbestimmungen kann den sofortigen Widerruf und die Entziehung der Ausnahmegenehmigung zur Folge haben.

Nebenbestimmungen StVO

1. Der Genehmigungsinhaber hat jederzeit dafür zu sorgen, dass es nicht zu erheblichen, nicht mehr vertretbaren Verkehrsbeeinträchtigungen kommen kann.
2. Überdachungen dürfen den Verkehr nicht beeinträchtigen.“

Berlin, den 25.08.2022

In Vertretung

Dr. Meike Niedbal

Senatsverwaltung für

Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz